Gemeinde und Gemarkung



BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

"GOTTLIEB-HÄRLE-STRAßE OST"

08125001_0835_714_00

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster Stand 15.03.2018 bescheinigt

Bietigheim-Bissingen, den 16.10.2018

Rauschmaier Ingenieure GmbH Beratende Ingenieure für Bau- und Vermessungswesen, Stadtplanung Sucystraße 9 74321 Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplanentwurf und Entwurf der örtlichen Bauvorschriften ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 30.07.2019/b/kah Rauschmaier Ingenieure GmbH

Verfahrensvermerke und Hinweise ergänzt Bietigheim-Bissingen, den 19.11.2019/a/kah Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende und Textteil

Anlage 2 Begründung

2.1 artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 10.07.2019/14.10.2019,2.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Stand 19.11.2019

LEGENDE

Nutzungsschablone (Füllschema):

Art der baulichen Nutzung Beschränkung Wohnungszahl	maximale Traufhöhe
GRZ	maximale Gebäudehöhe
Bauweise	Dachform und -neigung



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO

MAB DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit Abs.3 BauGB

z.B. 0,4 maximale Grundflächenzahl

Z.B. TH max. 6,2 m maximale Traufhöhe in Metern über EFH

z.B. GBH max. 10,0 m maximale Gebäudehöhe in Metern über EFH

z.B. EFH 261,0 Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) in m über NN als Maximum

z.B. SD/PD Satteldach/Pultdach

6 Wo Beschränkung der Wohnungszahl

BAUWEISE § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

O offene Bauweise

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Baugrenzen

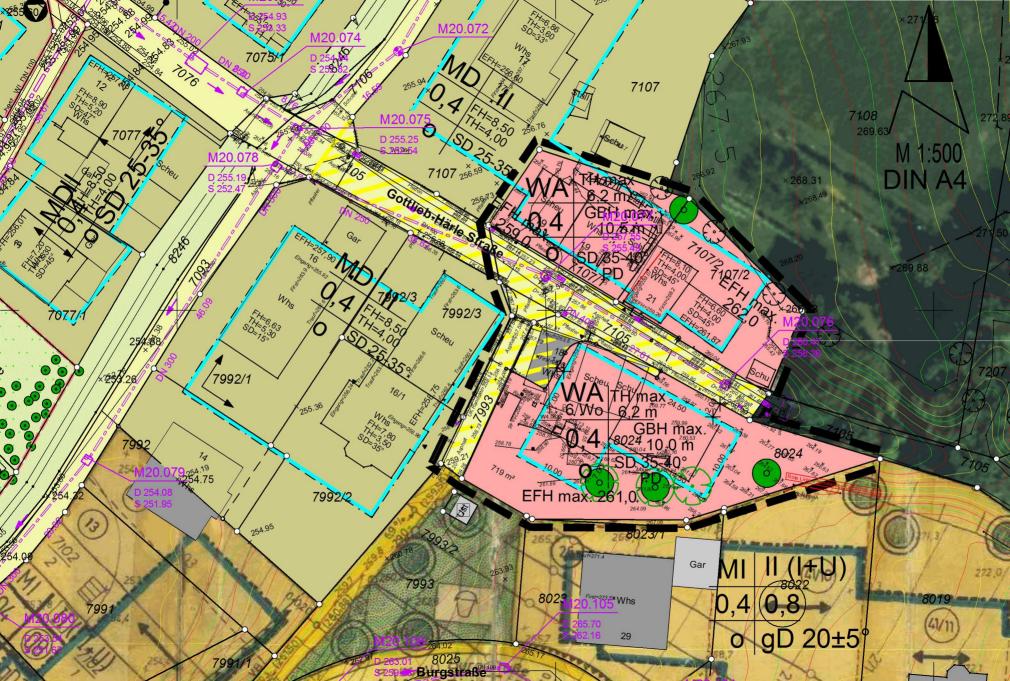
 VERKEHRSFLÄCHEN
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Mischverkehrsfläche

PFLANGEBOT UND -BINDUNG § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

großkronige Bäume

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



A) RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. das **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634),
- 2. die **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),
- 3. die **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S.58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),
- 4. die **Landesbauordnung** für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. 2010 Nr. 7 S. 358), berichtigt am 25.05.2010 (GBI. 2010 S.416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBI. S. 612/613).

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gelten die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 Abs. 6 LBO). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Das gilt insbesondere für den entsprechenden Teile des seit dem 07.08.1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Burgweg - 1. Änderung" und die entsprechenden Teile des seit dem 07.06.2002 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ortsmitte Happenbach südlich der Hauptstraße". Die seit dem 01.03.1985 rechtsverbindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes "Burgweg" außerhalb des Geltungsbereichs bleibt unverändert. Aufgehoben wird innerhalb des Geltungsbereichs auch die seit dem 01.01.1996 rechtsverbindliche Stellplatzsatzung .

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind die in § 4 Abs.2 Nr.1-3 BauNVO genannten Nutzungen:

- Nr.1 Wohngebäude,
- Nr.2 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Nr.3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind Nutzungen nach § 4 Abs.3 Nr. 1 - 5 BauNVO:

Nr.1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Nr.2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Nr.3 Anlagen für Verwaltungen,

Nr.4 Gartenbaubetriebe,

Nr.5 Tankstellen.

Die der Versorgung der Baugebiete dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs.1 Nr.1 in Verb. mit Abs.3 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

1.2.1 Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze. Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe in m über NN bindet nur nach oben, nach unten, niederer kann abgewichen werden.

1.2.2 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen zusätzlich zu Satz 2 um das Maß der Fläche von begrünten Dächern (auch z.B. von Tiefgaragen) mit einer Substratschicht von mindestens 15 cm überschritten werden.

1.2.3 Gebäudehöhen nach § 18 BauNVO als Höchstgrenze Die Traufhöhen (TH) und die Gebäudehöhen (GBH) gelten von der im Lageplan festgesetzten Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Dachhaut. Die Traufhöhe wird jeweils am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut gemessen, bei Flachdächern bis Oberkante Attika bzw. Oberkante Balkon- oder Dachterrassenbrüstung, bei Pultdächern ist auch an der höheren Seite die Traufhöhe einzuhalten. Bei Pult- und Flachdächern darf die Traufhöhe dann um 2,5 m überschritten werden, wenn das Geschoss an den Längsseiten um mindestens 2,0 m abgrückt ist. Für den Aufzug und das erforderliche Flurbauteil kann von der

1.3 BAUWEISE

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGBi.V. m. § 22 BauNVO

- nach Eintrag im Lageplan -

Traufhöhe befreit werden.

offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen (auch Tiefgaragen) sind gemäß § 23 Abs.5 BauNVO auch auf der unüberbaubaren Fläche zulässig. Oberirdische Garagen, Carports und sonstige Nebengebäude (auf der unüberbaubaren Fläche) müssen jedoch zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1.0 m einhalten.

1.5 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB

-nach Eintrag im Lageplan -

Im gekennzeichneten Bereich sind maximal 6 Wohnungen zulässig.

1.6 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Die der Versorgung dienenden neuen Niederspannungsleitungen sind auch gemäß § 74 Abs.1 Nr.5 LBO unterirdisch zu verlegen.

1.7 BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BImSchG

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Im Geltungsbereich sind bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den entsprechenden Lärmpegelbereichen der DIN 4109 1 "Schallschutz im Hochbau" Ausgabe Juli 2016 auszubilden. Die Flächen sind dem Lärmpegelbereich III zuzuordnen.

1.8 PFLANZBINDUNG

§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Die drei auf Flst. 8024 vorhandenen großen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Neupflanzungen müssen einen Stammumfang von 35-40 cm haben.

1.9 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND

§ 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB

Betonfuß: Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Fläche für Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).

2.1 ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

- 2.1.1 **Dachform**: Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 bis 40 ° und Flach- und Pult dächer mit einer Dachneigung bis 15 ° (Altgrad) zulässig.
- 2.1.2 **Dachdeckung**: Flach- und Pultdächer sind zu begrünen, sofern sie nicht als Dachterrassen genutzt werden oder von Solaranlagen belegt sind.
- 2.1.3 **Fassadengestaltung:** Stark glänzende, grellfarbige und reflektierende Materialien sind unzulässig. Wandbegrünungen mit Kletterpflanzen oder bewachsenen Spalieren sind zulässig.

2.2 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN § 74 Abs.1 Nr.2 und § 11 Abs.4 LBO

Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für die sie werben. Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig.

2.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

- 2.3.1 <u>Einfriedungen, Stützmauern, Sichtschutzwände und Einfassungen z.B. von Müllbehälterstandplätzen</u> gegen die öffentlichen Verkehrsflächen sind bis maximal 0,5 m Höhe auf der Grenze zulässig. Höhere Anlagen (auch Hecken) sind nur zulässig, wenn die der öffentlichen Fläche zugewandte Seite einen Abstand von mindestens 1,0 m hat.
- 2.3.2 <u>Müllbehälterstandplätze</u> sind durch Einfassung, Sichtblenden oder Bepflanzungen allseitig abzuschirmen; diese Abschirmung muss auch geeignet sein, die Müllbehälter gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

2.4 AUSSENANTENNEN

§ 74 Abs.1 Nr.4 LBO

Parabolantennen und sonstige Außenantennen sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

2.5 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER

§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO

Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen, separat zu halten und der geplanten Regenwasserdole in der Gottlieb-Härle-Straße zuzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

2.6 STELLPLATZVERPFLICHTUNG

§ 74 Abs.2 Nr.2 LBO

Die Stellplatzverpflichtung (notwendige Kfz-Stellplätze) für Wohnungen (§ 37 Abs.1 LBO) wird für Wohnungen über 35 m² Wohnfläche auf 1,5 und für Wohnungen über 100 m² Wohnfläche auf 1,8 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Notwendige Kfz-Stellplätze dürfen nicht vor oberirdischen Garagen oder Carports liegen, als Tiefgaragenstellplätze müssen sie mindestens 2,75 m breit und 5,0 m lang sein.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

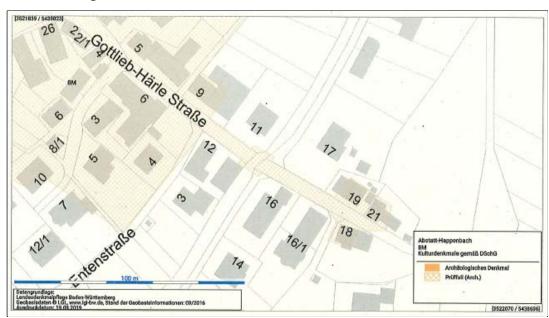
3.1 ERSCHLIESSEN VON GRUNDWASSER UND -ABSENKUNG

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 43 Abs.6 Wassergesetz (WG) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpen oder Erdwärmeenergieanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt zu erfragen.

3.2 BODENDENKMALE

Innerhalb des Geltungsraums werden Belange der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Bereichen berührt: Mittelalterlicher Ortskern Happenbach (Archäologische Verdachtsfläche/ Prüffall_ Nr. 8M). Maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.



Happenbach wird über archivalische Quellen erstmals im Jahr 1330 fassbar. Der Ort aber geht vermutlich auf eine frühmittelalterliche Gründung zurück über deren Ausprägung bislang keine Hinweise Aufschluss geben: Archäologischen Primärquellen als der einzigen heute noch aussagefähigen historischen Quellengattung kann in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zugemessen werden. Dahingehend verweisen die historischen Flurnamen und Lagebezeichnungen "hinter der Kirche" und "Burg" nur wenig süd- und nordöstlich des Plangebiets auf bislang unentdeckte archäologische Primärquellen zur älteren Heimatgeschichte von Happenbach die gegebenenfalls auch Kulturdenkmaleigenschaft beanspruchen können und berücksichtigt werden müssen. Innerhalb der als archäologische Verdachtsflächen ausgewiesenen Bereiche des Geltungsraums sind daher in nicht bereits tiefgreifend gestörten Arealen grundsätzlich Funde und Befunde der älteren

Kirchen-, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, sowie der örtlichen materiellen Sachkultur nicht auszuschließen. Nach Sachlage können allerdings aufgrund der auch modern erfolgten baulichen Überprägung des Gebiets, bei Beachtung der nachfolgenden Festsetzungen, Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen zurückgestellt werden. Es wird nachdrücklich auf die Rege1ungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen:

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 -Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Gemäß § 36 LVwVfG wird der Erlass weiterer Auflagen oder die Änderung von erteilten Auflagen bei Zutagetreten denkmalrechtlich bedeutsamer Befunde im Zuge der Baumaßnahme vorbehalten.

Um Berücksichtigung der Informationen zum Kulturgut wird gebeten. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Gerhard Schneider (gerhard.schneider@rps.bwl.de)

3.3 BODENSCHUTZ

Nach den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und jeder der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, ist verpflichtet Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf die § 4 und 7, wird hingewiesen.

3.4 ABFALLBESEITIGUNG - ALTLASTEN -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Landrats amt Heilbronn sofort zu verständigen.

3.5 BAUGRUND

Im Plangebiet ist mit sehr unterschiedlichen Böden und aufgefülltem Gelände zu rechnen. Dies ist bei der Gründung der baulichen Anlagen zu beachten.

Außerdem wird auf den Höhenunterschied innerhalb des Baugrundstücks und zur benachbarten Bebauung von bis zu 6 m hingewiesen, die beim Neubau entsprechende Sicherungsmaßnahmen sinnvoll erscheinen lassen.

3.6 STRABENBELEUCHTUNG

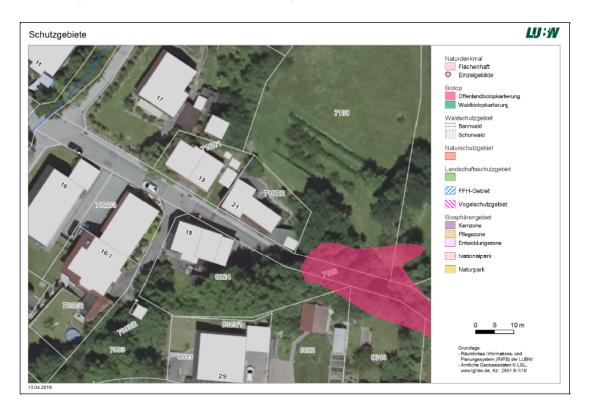
Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

3.7 MAXIMALE HÖHEN BAULICHER ANLAGEN

Überschreitet eine bauliche Anlage die Höhe von 30 m über Grund, können Belange der Landesverteidigung betroffen sein. Es ist dann eine Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr einzuholen.

3.8 BESONDERS GESCHÜTZTES BIOTOP

Ein Teil der Fläche am östlichen Rand ist als Teil des Biotops Nr. 169211250605 Hohlweg östl. Happenbach kartiert. Der Schutzstatus bezieht sich auf die Hohlwegstruktur und die Feldhecke/Feldgehölz.



Gemäß Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 18.04.2018 (Az.: 5 S 2105/15) wird angenommen, dass die Übergangsvorschrift in § 67 Abs. 6 NatSchG BW (1995 bis 2005) und § 82 Abs.3 NatSchG BW (2005 bis 2015) weiterhin anzuwenden ist. Diese besagt, das besonders geschützte Biotop nicht gelten für unbebaute Flächen, für die am 01. Januar 1992 ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches in Kraft war (hier Bebauungsplan "Burgweg" rechtsverbindlich seit dem 01.12.1978).

3.9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Rechtsgrundlage für den Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei kommt es nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art an und ob sich dieser durch einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 verschlechtert. Solange die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig - wenn auch nicht ständig - genutzt werden, sind diese geschützt und ein Zugriff verboten. Lediglich die Standorttreue der betroffenen Art kann eine Ausnahme begründen: Nach Ende der Nutzzeit ist ein Zugriff auf Fortpflanzungsoder Ruhestätten nicht mehr verboten.

Das Landratsamt empfiehlt, bei Baumaßnahmen rechtzeitig durch qualifizierte Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (Kontrolle von Baum- und/oder Gebäudehöhlen und -spalten auf Fledermäuse, Beachtung von Brutzeiten, die Schaffung von Nist- und Brutmöglichkeiten für gefährdete Gebäudebrüter) durchzuführen.

Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG lediglich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden, auf die Ausnahmen in Satz 2 wird hingewiesen. Für alle zu erhaltenden Gehölz- und Vegetationsflächen ist die die Einhaltung der DIN 18920 (insbesondere ein stabiler Bauzaun, Wurzelschutzvorhänge) zu beachten. Um einen dauerhaften Schutz der Gehölze und der Pflanzgebote zu gewährleisten, werden entsprechend große Baumscheiben mit Schutz vor Bodenverdichtung empfohlen.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 3 NatSchG BW sind umweltverträgliche Beleuchtungen vorzusehen (LED-Lampen, nach unten gerichtete Leuchten, für Insekten ungefährliche, nicht heiß werdende Lampen und Leuchten, die Leuchtkörper dürfen nicht zu Todesfallen für Insekten werden).

Bauliche Anlagen, insbesondere Entwässerungseinrichtungen wie Kanaleinläufe, sind so zu gestalten, dass Kleintierfallen vermieden werden.

Sollen Gebäudefenster, Balkongeländer und andere Glasapplikationen entstehen, so ist bei Flächen größer als 2 m² Vogelschutzglas aus der Kategorie A "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" zu verwenden. Weitere Informationen unter: vogelglas.vogelwarte.assets/files/ broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Stellplätze, Hauszugänge, Garagenvorplätze, Terrassen sowie private Fußwege sind so anzulegen, dass eine Versickerungsfähigkeit der Niederschlagswässer gewährleistet ist.

3.10 STELLPLÄTZE

Nach § 4 der Garagenverordnung (Gbl. 1997 S.332, zuletzt geändert am 25.01.2012 S. 65,90) sind Stellplätze mindestens 5,0 m lang und mindestens 2,3 m breit auszubilden und bei senkrechter Zufahrt mit einer mindestens 6,5 m breiten Fahrgasse zu versehen.

3.11 HÖCHSTGRENZEN DER GFZ

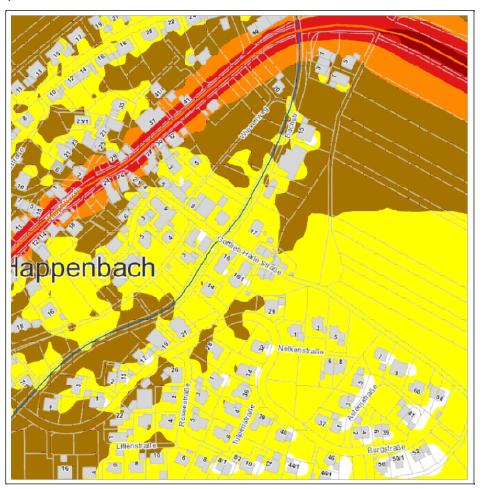
Auf die höchstzulässige Geschossflächenzahl und Baumassenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO wird hingewiesen.

3.12 LANDWIRTSCHAFTLICHE EMISSIONEN

Von Betriebsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, sowie von den Feldfluren können landwirtschaftliche Emissionen in Form von Lärm und Gerüchen ausgehen. Diese sind nach den bisherigen Erkenntnissen ortsüblich und wohngebietsverträglich und daher zu dulden

3.13 LÄRMEMISSIONEN

Es sind Auswirkungen der verkehrslärmemissionen zu erwarten, die sowowhl von der Autobahn, als auch der L 1111 (Ortsdurchfahrt Happenbach) herkommen können. Die Orientierungswerte der Din 18005 sind nachts um bis zu 5 dB(A) überschritten. Entsprechende Schutzmaßnahmen (Grundrisslösungen, Lärmschutzfenster) werden empfohlen.



Der richtige Standort für heimische Bäume und Sträucher

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellungb) Feldheckec) Ufergehölzd) Vogelschutzgehölze) Pioniergehölzf) Bienenweide	1) kalkhaltig 2) sauer 3) feucht-nass 24) trocken 5) sonnig 6) halbschattig
Bäume		,	
Acer campestre Acer platanoides Acer pseudoplatanus Alnus glutinosa Betula pendula Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Populus tremula Prunus avium Prunus padus Sorbus aucuparia Sorbus domestica Sorbus torminalis Quercus petraea Quercus robur	Feld-Ahorn Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Schwarz-Erle Hänge-Birke Hainbuche Rotbuche Esche Zitterpappel Vogel-Kirsche Traubenkirsche Eberesche Speierling Elsbeere Trauben-Eiche Stiel-Eiche	b,d,f a,b,d,e,f a,b,d,e,f c,d,e,f a,e a,b,d,f a,d,f a,b,c,d,e,f c,e,f a,b,d,f a,c,e,f a,b,d,e,f a,d,f a,b,d,e,f a,d,f a,b,d,e,f a,d,f a,b,d,f a,b,d,f a,b,d,f	1,4,5,6 4,5,6 3,5,6 2,3,5,6 1,4,5, 3,4,5,6 1,2,5,6 1,3,5,6 3,4,5,6 4,5,6 3,5,6 2,3,4,5,6 1,4,5,6 4,5,6 4,5,6 4,5,6
Salix alba Salix fragilis Tilia cordata Tilia platyphyllos Ulmus minor Umus glabra	Silber-Weide Bruch-Weide Winter-Linde Sommer-Linde Feld-Ulme Berg-Ulme	a,c,f a,c,f a,d,e,f a,d,e,f a,b,d,e,f a,d,f	1,3,5 3,5 4,5,6 1,3,5,6 1,3,4,5,6 3,5,6
Sträucher			
Corylus avellana Cornus sanguinea Crataegus monogyna Euonymus europaeus Frangula alnus Hedera helix Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rubus fruticosus Rhamnus cathartica Rosa canina Rosa rubiginosa Sambucus nigra Sambucus racemosa Salix caprea Salix purpurea Salix triandra Salix viminalis Viburnum opulus	Haselnuß Roter Hartriegel Eingriffliger Weißdorn Pfaffenhütchen Faulbaum Efeu Liguster Rote Heckenkirsche Schlehe Brombeere Kreuzdorn Hunds-Rose Wein-Rose Schwarzer Holunder Trauben-Holunder Sal-Weide Purpur-Weide Mandel-Weide Korb-Weide Gewöhnlicher Schneeball	b,d,e,f b,c,d,f a,b,d,f a,b,c,d,f b,c,d,e,f b,d,f a,b,d,e,f b,d,e,f b,d,f b,d,e,f b,d,f a,b,c,d,e,f b,d,f a,b,c,d,e,f b,d,f a,b,c,d,e,f a,b,c,e,f b,c,e,f b,c,e,f b,c,e,f b,c,e,f	1,2,3,4,5,6 1,3,4,5,6 1,4,5,6 1,3,4,5,6, 2,3,5,6 3,6 1,3,4,5,6 1,3,4,5 1,4,5 2,3,4,5,6, 1,4,5,6 5,6 1,4,5 3,5,6 2,3,6 3,4,5,6 1,3,4,5,6 1,3,5,6 1,3,5,6 1,3,5,6

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1

durch Gemeinderat am 16.10.2018

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs.2 BauGB des Aufstellungsbeschlusses

in den Abstatter Ortsnachrichten Nr. 43/18

am 26.10.2018

3. Erlass der Veränderungssperre durch Gemeinderat vom 11.12.2018 Ortsübliche Bekanntnamchung am 14.12.2018

4. Offenlagebeschluss nach § 13a Abs.2, § 13 Abs.2 und § 3 Abs.2

BauGB durch Gemeinderat am 30.07.2019

gemäß §13a Abs.2 und § 3 Abs.2 BauGB Ortsübliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses und der Auslegung

in den Abstatter Ortsnachrichten Nr. 31

am 02.08.2019

6. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes mit Begründung vom 26.08.2019 bis 27.09.2019

> Information der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB durch Schreiben vom 06.08.2019 Frist zur Stellungnahme bis 27.09.2019

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch Gemeinderat am 19.11.2019

Ausgefertigt: Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplanes stimmen mit dem Wllen des Gemeinderates, wie er im Beschluss vom 19.11,2019 zum Ausdruck kommt, überein.

Abstatt, den

2.

Der Bürgermeister

8. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in den Abstatter Ortsnach-

richten Nr. am 22.11.2019

am 22.11.2019 9. In Kraft getreten

> Zur Beurkundung: Abstatt, den